

gefähr 1 Alph. in kl. 8. stark, etwas mehr oder weniger ungerichtet, auf feinem weissen Schrbpp., mit deutschem correcten Druck, so schön ihn die Dieterich'sche Officin in Göttingen (eine der besten in Teutschland!) liefern kann, und mit neuerfundnen Kupfern und Bignetten von Chodowiecky geziert, für 1 Rthlr. in Golde (außerdem bey Dieterich nicht anders als für 1½ Rthlr. in Commission, und mit spätern Kupferabdrücken, zu haben) die Pistole zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 20 Ggr. gerechnet, mit der Leipz. Ostermesse 1778 herausgeben. Die Subscribenten-Rahmen werden vorgedruckt, müssen aber, nebst anderen Bestellungen, mit Ablauf Febr. k. J. postfrey an mich: den Justiz-Amtmann Bürger zu Wöllmershausen ohnweit Göttingen, oder: an die Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen eingesendet werden. Die Exemplare werden zur Mehzeit, durch die Churhannöverschen Lande, auch bis Frankfurth am Mayn, Leipzig, Hamburg, Bremen, und Lübeck postfrey, weiter aber auf Kosten der Subscribenten, auf selbsterwählte und angezeigte, oder wo nicht, sonst auf die bequemste Art, wohl emballirt, spedirt. Pränumerirende Subscription heißt so viel, als daß die Exemplare nicht anders als gegen Bezahlung, ausgehändigt werden. Wer hierauf colligiren will, als worum ich die Klopstockigen, und andere Herrn Collecteurs, wie auch alle die, welche mich und meine Muse sonst lieb haben, bestens ersuche, dem biete ich 15 Procent an, die man entweder gleich baar abziehen und einbehalten, oder in Exemplaren nehmen kann. Wöllmershausen den 1. August 1777. G. A. Bürger."

Dieser Prospect läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und wirft höchst interessante Schlaglichter auf die damaligen buchhändlerischen Gebräuche. Nicht ohne Erfolg wandert er an die Buchhändler und Freunde hinaus ins Reich. Bürger ist thätig, Briefe an seine Freunde zu schreiben und ihnen eine Collection seiner Anzeigen „mit der Bitte um thätige Verwendung“ zu übermitteln. Boie vor allen, Miller, Tesdorpf, Sprickmann u. s. w. erhalten solche, die ziemlich ähnlich alle ungefähr anfangen: „Mit Recht mein Lieber erwartest Du wohl jetzt ein Mehreres, als blos dies gedruckte Bettelbrieflein. Aber ich bin Dir jetzt viel zu merkantilisch, um zu längern freundschaftlichen Gefose aufgelegt und im Stande zu sein. Trommle Du Deinem alten Freunde und Bruder brave Subscribenten zusammen.“ — Und bald kommen theilnehmende Antworten, daß die Bitten nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. In die periodischen Erscheinungen, bei denen die Freunde theilhaftig wird die Ankündigung beigeheftet oder auf dem Umschlag abgedruckt. Kurz, dieselben erweisen sich als ausgezeichnete „Sortimenter“. Ja Boie kann schon am 31. August schreiben: „Ich habe allen möglichen Mut, und darf Dir 1000 Subscr. versprechen“ — und am 28. dess. M. schreibt Bürger an ihn: „Allem Ansehn nach wird meine Subscription sehr eklatant ausfallen. Die hiesige studirende Jugend stellt sich schon fleißig bei Dieterich ein.“

Und nun, nachdem wir dieser wichtigen und interessanten Wendeperiode, die das Jahr 1777 ausfüllt, unsere Aufmerksamkeit genügend gewidmet, können wir unsern ungetheilten Antheil jener Periode zuwenden, wo Bürger von seinem Amtmannsposten aus als Herausgeber des Dieterich'schen Almanachs thätig ist und aus welcher uns die ausführlichsten Zeugnisse und zwar directe überliefert sind von dem schönen, intimen Verhältnis, was zwischen Beiden waltete. Diese zweite Gruppe unseres Stoffes umfaßt die Jahre 1778—84, wo dann Bürger sich als Docent an der Göttinger Universität habilitirt, und die letzten 10 Jahre seines Lebens mit seinem Freund und Verleger denselben Wohnort theilt.

(Fortsetzung folgt.)

### Miscellen.

In Sachen der Beck'schen Gantmasse. — Zur Berichtigung der in Nr. 30 d. Bl. in Bezug auf die Beck'sche Gant enthaltenen Mittheilungen bemerke ich:

1) Es ist unwar, daß die Erhebung einer Nachnahme für die als Commissionswaare zurückgesendeten Bücher in einer Eigenthümlichkeit oder „Plusmacherei“ des Masseverwalters Heinrich Arenz ihren Grund hat. — Bei der Verhandlungstagsfahrt vom 18. December v. J. wurde beschlossen, die reclamirten Commissionswaaren den Eigenthümern auf deren Kosten zurückzusenden und es besteht eine diesem Beschlusse entgegenstehende gesetzliche Bestimmung nicht. — Durch Beschluß des gewählten Gläubigerausschusses vom 28. December v. J. wurde ferner der Masseverwalter ermächtigt, die Commissionswaaren den betr. Verlegern unter Nachnahme der entstehenden Spejen zurückzusenden und findet dieser Beschluß in Art. 1292. der Proz.-Ordnung seine gesetzliche Begründung. — Da die vom Masseverwalter bestrittenen Auslagen und das ihm gebührende Honorar unter allen Umständen und unabhängig von der Ausschüttung der Masse zu erfolgen hat (Art. 1294. der Proz.-Ordnung; §. 31. der Prior.-Ordnung), ist es für denselben persönlich auch ganz gleichgültig, ob die Befriedigung seiner Ansprüche von Seite der Separatisten oder aus der gemeinen Masse erfolgt.

2) Jeder Masseverwalter ist gesetzlich verpflichtet, über alle in dieser Eigenschaft gemachten Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu stellen. Es ist daher schon aus diesem Grunde nicht möglich, daß der Gantverwalter sich unter Uebervortheilung der Gläubiger die durch die Rücksendungen erzielten Einnahmen in die Tasche stecke, abgesehen davon, daß die Persönlichkeit des Herrn Arenz in keiner Weise Grund zu derartigen Verdächtigungen gegeben hat.

Der Gantcommissär,

Söttl, Rath am l. Bezirksgerichte München 1/3.

— Die Voraussetzung des Einsenders von dem mit P. unterzeichneten Artikel in Nr. 30 d. Bl. ist mindestens eine irrige; Herr Masseverwalter Arenz konnte bei Abwicklung der ihm in der Gustav Beck'schen Gant zufallenden Geschäfte schon aus dem einfachen Grunde zu seinen Gunsten keine Plusmacherei treiben, weil er von der Gläubiger-Versammlung und dem Gläubiger-Ausschuß ermächtigt war, die Commissionswaare nur auf Kosten der Eigenthümer unter Nachnahme der Spejen zurückzusenden und darüber Rechnung abzulegen. Wenn sich gegenüber der frühern Berechnung nach einer wiederholten Besprechung der Sache durch den Gläubiger-Ausschuß diese Spejen um 50% gemindert haben, so erklärt sich dieses dadurch, daß der Vermiether der Lagerräume unter Umgangnahme einer richterlichen Entscheidung in Betreff seines Retentionsrechtes an der Commissionswaare für den rückständigen Miethzins freiwillig auf die Geltendmachung desselben in vorliegendem Falle verzichtet hat.

München, den 24. Februar 1876.

Der Gläubiger-Ausschuß.

Ellenrieder. C. Schöpping. Friedr. Percus.

— Im Anschluß an obige Erklärungen theile ich noch mit, daß ich gegen die Redaction d. Bl., beziehungsweise gegen den Verfasser des mit P. unterzeichneten Artikels in Nr. 30 d. Bl. durch die kgl. Staatsanwaltschaft klagbar geworden bin. Ohne die Gesetze zu kennen, ist es doch handgreiflich, daß in aller Herren Ländern ein Masseverwalter nur im Auftrag der Gläubiger oder des Gantgerichtes handeln kann und darf, und ist es deshalb zweifellos, daß die vielen öffentlichen und ganz besonders die brieflichen groben Beleidigungen meiner Person Niemand zur Ehre gereichen, indem ohne böswillige